

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**

## Artikel 6

## Artikel 6

## Finanzierung durch den Bund

## Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/10 und 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	3,145 %
Kärnten: .....	6,256 %
Niederösterreich: .....	19,521 %
Oberösterreich: .....	17,353 %
Salzburg: .....	6,551 %
Steiermark: .....	13,356 %
Tirol: .....	8,906 %
Vorarlberg: .....	4,993 %
Wien: .....	19,919 %

Burgenland: .....	3,145 %
Kärnten: .....	6,256 %
Niederösterreich: .....	19,521 %
Oberösterreich: .....	17,353 %
Salzburg: .....	6,551 %
Steiermark: .....	13,356 %
Tirol: .....	8,906 %
Vorarlberg: .....	4,993 %
Wien: .....	19,919 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	2,985 %
Kärnten: .....	6,209 %
Niederösterreich: .....	19,252 %
Oberösterreich: .....	17,516 %
Salzburg: .....	6,489 %
Steiermark: .....	13,262 %
Tirol: .....	8,574 %
Vorarlberg: .....	5,127 %
Wien: .....	20,586 %

(4) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2011/12 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	3,019 %
Kärnten:.....	6,312 %
Niederösterreich:.....	19,181 %
Oberösterreich:.....	17,324 %
Salzburg:.....	6,466 %
Steiermark:.....	13,286 %
Tirol:.....	8,602 %
Vorarlberg:.....	5,054 %
Wien:.....	20,756 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	2,985 %
Kärnten: .....	6,209 %
Niederösterreich: .....	19,252 %
Oberösterreich: .....	17,516 %
Salzburg: .....	6,489 %
Steiermark: .....	13,262 %
Tirol: .....	8,574 %
Vorarlberg: .....	5,127 %
Wien: .....	20,586 %

(4) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2011/12 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	3,019 %
Kärnten:.....	6,312 %
Niederösterreich:.....	19,181 %
Oberösterreich:.....	17,324 %
Salzburg:.....	6,466 %
Steiermark:.....	13,286 %
Tirol:.....	8,602 %
Vorarlberg:.....	5,054 %
Wien:.....	20,756 %

(5) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2012/13 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	2,988 %
Kärnten:.....	6,079 %
Niederösterreich:.....	18,922 %
Oberösterreich:.....	17,285 %
Salzburg:.....	6,479 %
Steiermark:.....	13,265 %
Tirol:.....	8,776 %
Vorarlberg:.....	4,938 %
Wien:.....	21,268 %

(5) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2012/13 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	2,988 %
Kärnten:.....	6,079 %
Niederösterreich:.....	18,922 %
Oberösterreich:.....	17,285 %
Salzburg:.....	6,479 %
Steiermark:.....	13,265 %
Tirol:.....	8,776 %
Vorarlberg:.....	4,938 %
Wien:.....	21,268 %

(6) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2013/2014 auf die Länder nach den Anteilen der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	3,080 %
Kärnten:.....	6,154 %
Niederösterreich:.....	18,546 %
Oberösterreich:.....	17,372 %
Salzburg:.....	6,402 %
Steiermark:.....	13,120 %
Tirol:.....	8,582 %
Vorarlberg:.....	5,029 %
Wien:.....	21,715 %

(7) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2014/2015 auf die Länder nach den Anteilen der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	2,998 %
Kärnten:.....	5,893 %
Niederösterreich:.....	18,615 %
Oberösterreich:.....	17,405 %
Salzburg:.....	6,281 %
Steiermark:.....	13,212 %
Tirol:.....	8,699 %
Vorarlberg:.....	4,800 %
Wien:.....	22,097 %

(6) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(7) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 2 bis 5 entsprechend.

#### **Artikel 7**

##### **Verwendung frei werdender Mittel**

Die Länder verpflichten sich Finanzmittel, die durch die Gewährung des Bundeszuschusses gemäß Artikel 6 frei werden bzw nicht für den vorgesehenen Zweck gemäß Artikel 8 benötigt werden, für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (gilt auch für Schülerbetreuungsangebote) und/oder für die Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern und/oder die Betreuung bei Tagesmüttern/-vätern zu verwenden.

(8) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(9) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 2 bis 7 entsprechend.

#### **Artikel 7**

##### **Qualitätssicherung**

(1) Die Länder verpflichten sich, Bundeszuschüsse, die nicht für Zwecke des Artikels 8 benötigt werden, für Maßnahmen der Qualitätssicherung und zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze einzusetzen.

(2) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere:

- a) Reduzierung der Gruppengröße,
- b) Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
- c) Qualifizierung des Personals,
- d) Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- e) Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt

(3) Bei der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen sind die

**Artikel 8****Widmung des Bundeszuschusses**

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 6 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land sowie den öffentlichen und privaten Erhaltern einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung durch die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche sowie die unentgeltliche Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden entsteht oder zur Refundierung der Kosten für eine Betreuung im zuvor erwähnten Ausmaß an Erziehungsberechtigte, deren besuchspflichtige Kinder in geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten die anteiligen Personal-, Betriebs- und Investitionskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen bzw. verpflichtenden Besuch anfallen.

**Artikel 9****Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 8 und als Ausgleich für den Aufwand gemäß Artikel 7 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen. Weiters hat das Land den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes gemäß Artikel 2 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden

Regelungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, einzuhalten.

**Artikel 8****Widmung des Bundeszuschusses**

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 6 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land durch die kostenlose Betreuung von besuchspflichtigen Kindern entsteht.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten Förderungen an Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die Refundierung von Beiträgen an Eltern und andere mit der Obsorge betraute Personen, anteilige Personal- und Betriebskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem verpflichtenden Besuch anfallen.

(3) Der Bundeszuschuss wird in der Höhe von maximal €960,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2013/14 und in der Höhe von maximal €980,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2014/15 gewährt.

**Artikel 9****Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 8 und für Zwecke gemäß Artikel 7 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen. Weiters hat das Land den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes gemäß Artikel 2 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht

konnte.

(3) Den Nachweis gemäß Abs. 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bis 31. Juli eines Kalenderjahres, erstmals bis 31. Juli 2010, vorzulegen.

nachgewiesen werden konnte.

(3) Den Nachweis gemäß Abs. 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bis 30. September eines Kalenderjahres, erstmals bis 31. Juli 2010, vorzulegen.